



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Hugo Brandneu, ohne anwaltliche Vertretung

Kläger und Beschwerdeführer

gegen

den Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundespräsidenten

hat der 1. Verwaltungssenat des Bundesgerichtshofs durch den Senatsvorsitzenden Dr. Christian Weber beschlossen:

- I. Dem Richter am Bundesgerichtshof Robert Ström wird die Ausübung des Richteramtes bis zum Abschluss des Verfahrens untersagt.
- II. Das Verfahren wird umgehend eröffnet.

Gründe:

I.

Der Bundespräsident ernannte am 30.04.2021 nach dessen Wahl durch den Richterwahlausschuss Robert Ström zum Richter am Bundesgerichtshof, obwohl er zum Zeitpunkt seiner Berufung das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

II.

Aufgrund der verheerenden Wirkung eines fälschlich ausgeübten Richteramtes am Bundesgerichtshof wird die Amtsausübung bis zum Abschluss des Verfahrens untersagt.

III.

Aufgrund der Dringlichkeit wird das Verfahren umgehend eröffnet.

IV.

Die Vorschriften über das notwendige Alter der Richter am Bundesgerichtshof ergeben sich aus §125 II GVG.

V.

Aufgrund der Einhaltung von Form und Frist sowie ihrer Begründetheit war die Klage zuzulassen. Dieser Beschluss ergeht als vorläufiger Rechtsschutz aufgrund von § 80 II Nr. 4 VwGO.

Dr. Weber